

RS Lvwg 2017/1/16 VGW- 171/042/29431/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.2017

Rechtssatznummer

10

Entscheidungsdatum

16.01.2017

Index

E3L E05202000

E3L E05202020

L24009 Gemeindebedienstete Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

32003L0088 Arbeitszeit-RL Art. 7

32003L0088 Arbeitszeit-RL Art. 17

BO 1994 §41a Abs1

BO 1994 §41a Abs2

BO 1994 §41a Abs3

BO 1994 §41a Abs4

DO 1994 §115i Abs1

VwGVG §28 Abs3

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Aus der Judikatur zu Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG ist zu folgern, dass ein Urlaubersatzleistungsanspruch (unmittelbar aufgrund dieser Richtlinie) grundsätzlich in all den Fällen besteht, in welchen ein aus einem Beschäftigungsverhältnis geschiedener Arbeitnehmer (iSd. oa Richtlinie) infolge eines von ihm überwiegend nicht zu verantwortenden Umstands – wie dies etwa eine nicht zu vertretende Erkrankung ist – tatsächlich (!) nicht in der Lage gewesen ist, einen zum Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses für das Urlaubsjahr, in welchem das Beschäftigungsverhältnis beendet worden ist, erworbenen Urlaub unmittelbar vor der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu konsumieren. Aus der Judikatur zu Artikel 7, der Richtlinie 2003/88/EG ist zu folgern, dass ein Urlaubersatzleistungsanspruch (unmittelbar aufgrund dieser Richtlinie) grundsätzlich in all den Fällen besteht, in welchen ein aus einem Beschäftigungsverhältnis geschiedener Arbeitnehmer (iSd. oa Richtlinie) infolge eines von ihm überwiegend nicht zu verantwortenden Umstands – wie dies etwa eine nicht zu vertretende Erkrankung ist – tatsächlich (!) nicht in der Lage gewesen ist, einen zum Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses für das Urlaubsjahr, in welchem das Beschäftigungsverhältnis beendet worden ist, erworbenen Urlaub unmittelbar vor der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu konsumieren.

Schlagworte

Bezahlter Mindestjahresurlaub, finanzielle Vergütung, Höhe der Urlaubersatzleistung, konsumierter Urlaub, Dienstfreistellung, krankheitsbedingte Abwesenheit, Richtlinie, unmittelbare Anwendung,

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2017:VGW.171.042.29431.2014

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at